

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
Rat		
96/C 99/01	Entschließung des Rates vom 11. März 1996 über den Kurzstreckenseeverkehr	1
96/C 99/02	Beschluß des Rates vom 11. März 1996 zur Ernennung von zwei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen	3
96/C 99/03	Beschluß des Rates vom 11. März 1996 zur Ernennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung des Tierarztes	4
Kommission		
96/C 99/04	ECU — Vom Europäischen Währungsinstitut auf seine in Ecu abgewickelten Operationen angewandter Zinssatz für den Monat April 1996	5
96/C 99/05	Ernennung neuer Mitglieder in den Wissenschaftlichen Veterinärausschuß	6
96/C 99/06	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 18. bis 23. 3. 1996	7
96/C 99/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.651 — AT&T/Philips) ⁽¹⁾	8
96/C 99/08	Vorläufige Mitteilung betreffend die Anmeldung einer Alleinvertriebsvereinbarung (Sache Nr. IV/35.832/E-1 — Cominco und Anvil) ⁽¹⁾	9



II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

96/C 99/09	Phare — Ausrüstung für geothermisches Projekt — Bekanntmachung einer Ausschreibung des Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft für den Minister für Umweltschutz, natürliche Ressourcen und Forstwirtschaft im Namen der Regierung von Polen für ein im Rahmen des Phare-Programms finanziertes Projekt.....	10
96/C 99/10	Phare — Bau einer Zoll- und Paßabfertigungsstelle — Ausschreibung der Europäischen Kommission im Namen der Regierung Polens für ein im Rahmen des Programms Phare finanziertes Programm	11
96/C 99/11	Rundfunkwerbung für die Sensibilisierung des Verbrauchers für den Binnenmarkt — Ausschreibung	12
96/C 99/12	Struktur von und Tendenzen in Handel und Vertrieb in der Europäischen Gemeinschaft — Bekanntmachung über vergebene Aufträge	13
96/C 99/13	Linienflugverkehr — Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Beschluß Frankreichs zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr (¹).....	14
96/C 99/14	Linienflugverkehr — Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Beschluß Frankreichs zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr (¹).....	15
96/C 99/15	Durchführung von Linienflugdiensten — Änderung der Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Paris (Orly) und Le Puy-en-Velay (Loudes) (Text mit Interesse für den EWR).....	16



(¹) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 11. März 1996

über den Kurzstreckenseeverkehr

(96/C 99/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

A. gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

unter Berücksichtigung des Weißbuchs über die künftige Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik vom 2. Dezember 1992 ⁽¹⁾, das vom Rat auf seinen Tagungen vom 7. und 8. sowie 19. Juni 1993 begrüßt wurde,

in Anbetracht der Mitteilung der Kommission über die Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs vom 5. Juli 1995 ⁽²⁾,

in Anbetracht der Bedeutung des Verkehrswesens für die Wirtschaft der Europäischen Union,

angesichts der allgemein zunehmenden Sättigung und der hohen Kosten der Landverkehrswege,

angesichts des potentiellen Beitrags, den der Kurzstreckenseeverkehr zur Verwirklichung einer auf Dauer tragbaren Mobilität leisten könnte,

in der Erwägung, daß es aufgrund dieser Überlegungen erforderlich ist, sich sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten um eine Förderung bzw. Verbesserung des Kurzstreckenseeverkehrs zu bemühen und dabei das Recht der Benutzer auf freie Wahl zu respektieren,

in der Erwägung, daß in den Fällen, in denen der Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs Hindernisse im Wege stehen, seitens der regionalen und lokalen Behörden sowie der Hafenbehörden und maritimen Industrien selbst Abhilfemaßnahmen ergriffen werden sollten —

B. NIMMT KENNTNIS VON

1. den beträchtlichen Vorteilen, die der Kurzstreckenseeverkehr im Vergleich zum Landverkehr für die Europäische Union aufweist, von denen die folgenden hervorzuheben sind:

- a) allgemeine Verfügbarkeit freier Kapazitäten im Kurzstreckenseeverkehr,
- b) geringerer Energieverbrauch und geringere Luftverschmutzung,
- c) potentieller Beitrag zur Entwicklung von Randgebieten der Europäischen Union,
- d) Möglichkeit einer Ausweitung des Kurzstreckenseeverkehrs bei geringen Ausgaben für die Infrastruktur;

2. den Berichten und den vereinbarten mehrjährigen Arbeitsprogrammen, die von verschiedenen Konferenzen über die Schifffahrt in bestimmten Gebieten wie der Ostsee, dem Schwarzen Meer und dem Mittelmeer angenommen wurden;

3. den Berichten und Vorschlägen des Forums der maritimen Industrien über die Zweckmäßigkeit einer Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs als einer unter den Gesichtspunkten von Wirtschaftlichkeit, Energieverbrauch, Sicherheit und Umweltbelastung tragfähigen Alternative zum Landverkehr;

C. ERKLÄRT, DASS die Politik in bezug auf den Kurzstreckenseeverkehr vor allem auf folgendes abzielt:

1. ausgewogenes Wachstum dieser Verkehrsart und
2. aktive und effektive Einbindung des Kurzstreckenseeverkehrs, einschließlich der Zubringerdienste, in den kombinierten Verkehr;

D. BEABSICHTIGT, diese Ziele durch die Förderung folgender Maßnahmen zu verwirklichen:

1. verstärkter Ausbau der umweltrelevanten Vorteile des Kurzstreckenseeverkehrs;
2. im Interesse der Nutzer Förderung eines freien und fairen Wettbewerbs zwischen den Verkehrsträgern, bei dem alle Verkehrsträger sämtliche Kosten einschließlich der externen Kosten selbst tragen;

⁽¹⁾ Dok. KOM(92) 494 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM(95) 317 endg.

3. Förderung eines freien und fairen Wettbewerbs zwischen den Gemeinschaftshäfen und zwischen den Schifffahrtslinien;
 4. Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Häfen, um den Kosten- und Zeitaufwand für die Hafenaufbereitung zu verringern;
 5. Nutzung des kombinierten Verkehrs für die Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs;
 6. Stärkung des Vertrauens von Verladern und Verkehrsunternehmen in die Möglichkeiten des Kurzstreckenseeverkehrs;
 7. Straffung und — soweit angebracht — Koordination, Harmonisierung und Vereinfachung der Zollverfahren und der sonstigen hafentechnischen Verwaltungsvorgänge;
 8. Förderung von Initiativen von Schifffahrtsunternehmen, die Leistungen im Kurzstreckenseeverkehr anbieten;
 9. Entwicklung und Durchführung von Pilotprojekten zum Kurzstreckenseeverkehr, soweit diese den Wettbewerb zwischen den Verkehrsträgern oder zwischen Schifffahrtsunternehmen oder Häfen aller Mitgliedstaaten nicht verzerren, und Verbreitung der Ergebnisse;
 10. Unterstützung von Ausbildung, Forschung und Entwicklung im Bereich des Kurzstreckenseeverkehrs und der Hafenaufbereitung;
 11. Unterstützung und Ausweitung des elektronischen Datenaustauschs (EDI);
- E. UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VORSTEHENDER PUNKTE
1. begrüßt generell das in der Kommissionsmitteilung enthaltene Aktionsprogramm;
 2. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission ihr Grünbuch über die Internalisierung von externen Kosten im Verkehrsbereich so bald wie möglich vorlegen wird;
 3. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission möglichst schnell Leitlinien für staatliche Beihilfen für Schifffahrtsunternehmen und Häfen ausarbeiten und die Mitgliedstaaten und die maritimen Industrien zu diesen Leitlinien anhören wird;
 4. kommt überein, daß die Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs weiterhin ein wichtiger Bestandteil der laufenden Tätigkeit von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten wie dem Plan transeuropäischer Transportnetze und dem Vierten Rahmenprogramm im Bereich von Forschung und Entwicklung sein könnte;
- F. ERSUCHT DIE KOMMISSION, dem Rat so rasch wie möglich und unter Berücksichtigung des Aktionsprogramms und des Subsidiaritätsgrundsatzes die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der in Abschnitt C genannten Ziele vorzuschlagen oder weiterzuentwickeln; hierzu zählen insbesondere Maßnahmen
1. zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Häfen;
 2. zur Förderung der verstärkten Inanspruchnahme des Kurzstreckenseeverkehrs bei potentiellen Nutzern;
 3. zur Vereinfachung und Straffung der Zollverfahren und der sonstigen hafentechnischen Verwaltungsvorgänge in bezug auf den Kurzstreckenseeverkehr;
 4. zur Förderung der Initiativen von Schifffahrtsunternehmen, die Leistungen im Kurzstreckenseeverkehr anbieten;
 5. zur Unterstützung von Programmen zur Ausbildung, Forschung und Entwicklung in diesem Verkehrsbereich;
 6. zur Förderung des Einsatzes von Informationstechnologien mit dem Ziel einer optimalen Entwicklung dieser Verkehrsart;
- G. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,
1. die in den Abschnitten C und D genannten Ziele und Mittel zu unterstützen;
 2. mit der Kommission bei der Absteckung eines gemeinschaftlichen Rahmens zur Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs zusammenzuarbeiten;
 3. Maßnahmen zur Förderung des Kurzstreckenseeverkehrs unter Berücksichtigung des in der Mitteilung der Kommission vorgeschlagenen Aktionsprogramms durchzuführen und ihre regionalen und lokalen Behörden und ihre Hafenbehörden sowie die maritimen Industrien aufzufordern, dies ebenfalls zu tun;
 4. praktische Konsultationen, beispielsweise im Rahmen runder Tische in der Art des Forums der maritimen Industrien, zu fördern, an denen die maritimen Industrien und die regionalen und lokalen Behörden sowie die Hafenbehörden teilnehmen.

BESCHLUSS DES RATES

vom 11. März 1996

zur Ernennung von zwei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen

(96/C 99/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Beschluß 80/156/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit Beschluß vom 23. Oktober 1995⁽²⁾ Frau D. SPRONKEN-VERSCHUREN zum Mitglied und Frau M. C. M. van den BOOGAARD zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für die Zeit bis zum 22. Oktober 1998 ernannt.

Der Rat hat mit demselben Beschluß Frau Ruth M. ASHTON zum Mitglied für den gleichen Zeitraum ernannt.

Die niederländische Regierung hat Frau M. C. M. van de BOOGAARD als Nachfolgerin von Frau D. SPRONKEN-VERSCHUREN sowie Frau A. SCHOON als Nachfolgerin von Frau M. C. M. van den BOOGAARD benannt.

Die britische Regierung hat Frau C. McCORMICK als Nachfolgerin von Frau Ruth M. ASHTON benannt.

Die griechische Regierung hat Frau Anna DRAGIOTOU-APOSTOLIDOU als stellvertretendes Mitglied benannt.

Die portugiesische Regierung hat Frau Maria Helena ROCHA DA COSTA als stellvertretendes Mitglied benannt —

Artikel 1

Frau M. C. M. van den BOOGAARD wird als Nachfolgerin von Frau D. SPRONKEN-VERSCHUREN für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 22. Oktober 1998, zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen ernannt.

Artikel 2

Frau A. SCHOON wird als Nachfolgerin von Frau M. C. M. van den BOOGAARD für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 22. Oktober 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen ernannt.

Artikel 3

Frau C. McCORMICK wird als Nachfolgerin von Frau Ruth M. ASHTON für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 22. Oktober 1998, zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen ernannt.

Artikel 4

Frau Anna DRAGIOTOU-APOSTOLIDOU wird zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Zeit bis zum 22. Oktober 1998 ernannt.

Artikel 5

Frau Maria Helena ROCHA DA COSTA wird zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung von Hebammen bis zum 22. Oktober 1998 ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 11. März 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. CARVALE

(¹) ABl. Nr. L 33 vom 11. 2. 1980, S. 13.

(²) ABl. Nr. C 292 vom 7. 11. 1995, S. 2.

BESCHLUSS DES RATES**vom 11. März 1996****zur Ernennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung des Tierarztes**

(96/C 99/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Beschluß 78/1028/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Ausbildung des Tierarztes ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit seinem Beschluß vom 25. März 1994 ⁽²⁾ Herrn Dr. Heinrich BOTTERMANN zum Mitglied und Frau A. M. P. NAP zum stellvertretenden Mitglied des genannten Ausschusses für den Zeitraum bis zum 24. März 1997 ernannt.

Die deutsche Regierung hat Herrn Dr. Gerhard KOTHMANN als Nachfolger von Herrn Dr. Heinrich BOTTERMANN benannt.

Die niederländische Regierung hat Herrn H. C. A. LEENMANS als Nachfolger von Frau A. M. P. NAP benannt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Herr Dr. Gerhard KOTHMANN wird als Nachfolger von Herrn Dr. Heinrich BOTTERMANN für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 24. März 1997, zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung des Tierarztes ernannt.

Artikel 2

Herr H. C. A. LEENMANS wird als Nachfolger von Frau A. M. P. NAP für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 24. März 1997, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung des Tierarztes ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 11. März 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. CARVALE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 23. 12. 1978, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 100 vom 9. 4. 1994, S. 1.

KOMMISSION

Vom Europäischen Währungsinstitut auf seine in Ecu abgewickelten Operationen
angewandter Zinssatz: 4,50 % für den Monat April 1996

ECU ⁽¹⁾

(96/C 99/04)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

	1. 4. 1996	März ⁽²⁾		1. 4. 1996	März ⁽²⁾
Belgischer und Luxemburgischer Franken	38,9548	38,9145	Finnmark	5,92302	5,89839
Dänische Krone	7,31694	7,31364	Schwedische Krone	8,51728	8,63156
Deutsche Mark	1,89570	1,89331	Pfund Sterling	0,838956	0,839005
Griechische Drachme	309,169	309,481	US-Dollar	1,27941	1,28134
Spanische Peseta	159,338	159,387	Kanadischer Dollar	1,73552	1,74946
Französischer Franken	6,46037	6,48243	Japanischer Yen	137,600	135,674
Irishes Pfund	0,813407	0,814749	Schweizer Franken	1,52902	1,53246
Italienische Lira	2007,03	2003,15	Norwegische Krone	8,22276	8,23632
Holländischer Gulden	2,12100	2,11927	Isländische Krone	84,8759	84,9858
Österreichischer Schilling	13,3314	13,3153	Australischer Dollar	1,63231	1,66141
Portugiesischer Escudo	195,685	195,961	Neuseeländischer Dollar	1,87103	1,88082
			Südafrikanischer Rand	5,11188	5,03174

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

⁽²⁾ Die Monatsdurchschnittskurse des Ecu werden am Monatsende veröffentlicht.

Ernennung neuer Mitglieder in den Wissenschaftlichen Veterinärausschuß

(96/C 99/05)

Gemäß ihrem Beschluß 81/651/EWG vom 30. Juli 1981 zur Einsetzung eines Wissenschaftlichen Veterinärausschusses⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, hat die Kommission am 12. März 1996 beschlossen, die mit Beschluß 94/C 245/03 vom 1. September 1994⁽²⁾ festgelegte Zusammensetzung des genannten Ausschusses wie folgt zu ändern:

1. Neues Mitglied für die Gruppe „Öffentliches Gesundheitswesen“, Rubrik „Für die EFTA-Staaten“.

Prof. Dr Kåre FOSSUM,
Statens Veterinære Laboratorier,
Oslo,
Norwegen.

2. Neues Mitglied für die Gruppe „Tierschutz“, Rubrik „Für die EFTA-Staaten“:

Herr Sigurður SIGURÐARSON,
Tilraunastöð Háskólans í meinafræði,
Keldum v/Vesturlandsveg,
Reykjavík,
Island.

3. Für die Gruppe „Öffentliches Gesundheitswesen“ werden Namen und Anschrift von „Dr. F. KENNY“ gestrichen.
4. Für die Gruppe „Tierschutz“ werden Namen und Anschriften von „Prof. P. BRASCAMP“ und „Prof. G. VON MICKWITZ“ gestrichen.
5. Für die Gruppe „Tiergesundheit“ werden die Worte „Prof. W. SCHÜLLER“ durch die Worte „Prof. W. SCHULLER“ ersetzt.
6. Für die Gruppe „Tierschutz“ werden die Worte „Dr. H. BUDNA-LITTTITZ“ durch die Worte „Dr. H. BUBNA-LITTTITZ“ ersetzt.

(¹) ABl. Nr. L 233 vom 19. 8. 1981, S. 32.

(²) ABl. Nr. C 245 vom 1. 9. 1994, S. 3.

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 18. BIS 23. 3. 1996**

(96/C 99/06)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros
erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(96) 100	CB-CO-96-108-DE-C	Kontrollbericht der Kommission über die gemeinsame Fischereipolitik (*)	18. 3. 1996	19. 3. 1996	128
KOM(96) 105	CB-CO-96-113-DE-C	Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Humanitäre Hilfe (Jahresbericht 1995)	18. 3. 1996	19. 3. 1996	64
KOM(96) 80	CB-CO-96-089-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Ersetzung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds	20. 3. 1996	20. 3. 1996	4
KOM(96) 108	CB-CO-96-116-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (*) (*)	20. 3. 1996	20. 3. 1996	42
KOM(96) 110	CB-CO-96-120-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2674/94 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Furazolidon mit Ursprung in der Volksrepublik China	19. 3. 1996	20. 3. 1996	6
KOM(96) 121	CB-CO-96-131-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation zur Gewährleistung des Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) (*) (*)	20. 3. 1996	20. 3. 1996	25
KOM(96) 94	CB-CO-96-098-DE-C	Bericht der Kommission an den Rat über Erfahrungen, die in den Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Bestimmungen gemacht wurden, die in Artikel 50 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates über den konsolidierten Abschluß im einzelnen niedergelegt sind	20. 3. 1996	21. 3. 1996	8
KOM(96) 111	CB-CO-96-121-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1997 (*) Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1997 (*)	20. 3. 1996	21. 3. 1996	27

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(96) 109	CB-CO-96-117-DE-C	Mitteilung der Kommission — Die Strukturinterventionen der Gemeinschaft und die Beschäftigung ⁽¹⁾	20. 3. 1996	22. 3. 1996	48
KOM(96) 138	CB-CO-96-143-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Magnesium in Rohform mit Ursprung in Rußland und der Ukraine	22. 3. 1996	22. 3. 1996	5
KOM(96) 91	CB-CO-96-096-DE-C	Bericht der Kommission (zweiter Bewertungsbericht gemäß der Entscheidung 93/389/EWG des Rates über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO ₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft) — Fortschritte in der Verwirklichung des CO ₂ -Stabilisierungszieles der Gemeinschaft ⁽²⁾	14. 3. 1996	14. 3. 1996	47

⁽¹⁾ Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

⁽²⁾ Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽³⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.651 — AT&T/Philips)

(96/C 99/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 5. Februar 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Europäische Kommission,
 Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
 Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
 Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
 B-1049 Brüssel
 Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Vorläufige Mitteilung betreffend die Anmeldung einer Alleinvertriebsvereinbarung**(Sache Nr. IV/35.832/E-1 — Cominco und Anvil)**

(96/C 99/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 21. November 1995 wurde bei der Kommission gemäß Artikel 2 und Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates⁽¹⁾ eine Vereinbarung angemeldet, in der die Anvil Range Mining Corporation das Unternehmen Cominco Limited zum Alleinvertreter für den Verkauf ihrer Blei- und Zinkkonzentrate in Europa macht.

2. Die Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Cominco Limited: Erzeugung und Vertrieb von Blei- und Zinkkonzentraten sowie von anderen Konzentraten, die Kupfer, Molybdän, Gold und Germanium enthalten; Erzeugung und Vertrieb von Metallen wie Zink, Blei, Gold, Silber, Kupfer, Ferronickel, Cadmium, Wismut und Indium;

— Anvil Range Mining Corporation: Erzeugung und Vertrieb von Blei- und Zinkkonzentraten.

3. Die Kommission gibt hiermit allen interessierten Unternehmen und Personen Gelegenheit, zu dem angemeldeten Vorhaben Stellung zu nehmen.

Etwaige Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens Nr. IV/35.832/E-1 — Cominco und Anvil, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion E,
Büro 2/118,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel
Fax-Nr.: (32-2) 296 98 06.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Phare — Ausrüstung für geothermisches Projekt

Bekanntmachung einer Ausschreibung des Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft für den Minister für Umweltschutz, natürliche Ressourcen und Forstwirtschaft im Namen der Regierung von Polen für ein im Rahmen des Phare-Programms finanziertes Projekt

(96/C 99/09)

Bezeichnung und Nummer des Projekts: Lieferung von Ausrüstungen für das geothermische Projekt in Zakopane.

Projekt Nr. EC/EPP/92/202.2.

1. Teilnahme und Ursprung

Die Teilnahme steht alle natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Empfängerländer des Phare-Programms zu gleichen Bedingungen offen.

Die Lieferungen müssen den Ursprung eines dieser Länder haben.

2. Gegenstand der Leistung

Lieferung in sechs Losen für das geothermische Projekt in Zakopane:

Los 1: Wärmetauscher für geothermisches Wasser.

Los 2: Hochleistungspumpen.

Los 3: Filter.

Los 4: Expansionssysteme.

Los 5: Wasseraufbereitungsanlage.

Los 6: Wärmetauscher für den Anschluß von Einfamilienhäusern.

3. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei:

- a) National Fund for Environmental Protection and Water Management, International Department (ID), Room 508, Konstruktorska 3A, PL-02-673 Warsaw, Tel. (48-22) 49 00 80, 49 00 79-517, 518, Telefax (48-22) 49 20 98,

auf schriftliche Anfrage und gegen Zahlung eines nicht erstattungsfähigen Betrags von 400 PLN in bar oder durch Überweisung auf das Konto-Nr.: 201061-00167014 des Nationalen Fonds bei der Bank Handlowy, 0/0 Warszawa Traugutta 7/9, mit der Mitteilung ID und der Projektnr. EC/EPP/92/202.2;

- b) Kommission der Europäischen Union, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen, Operationeller Dienst Phare, Frau Isabelle Declere (SC27 1/40), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (32-2) 296 42 51.

- c) Büros in der Union:

D-53113 Bonn, Zitelmannstraße 22 [Tel. (49-228) 53 00 90; Telefax (49-228) 530 09 50],

NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 88 11; telefax (31-70) 379 78 78],

L-2920 Luxembourg, bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi [tél. (352) 430 11; télécopieur (352) 43 01 44 33],

F-75007 Paris Cedex 16, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33-1) 40 63 38 38; télécopieur (33-1) 45 56 94 17],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 678 97 22; telefax (39-6) 679 16 58],

DK-1004 København K, Højbrohus, Østergade 61 [tlf. (45) 33 14 41 40; telefax (45) 33 11 12 03],

UK-London SW1P 3AT, Jean Monnet House, 8 Storey's Gate [tel. (44-71) 973 19 92; facsimile (44-71) 973 19 00],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353-1) 671 22 44; facsimile (353-1) 671 26 57],

GR-10674 Athens, Vassilissis Sofias 2 [τηλ. (30-1) 725 10 00, τηλεφάξ (30-1) 724 46 20],

E-28046 Madrid, paseo de la Castellana, 46 [tel. (34-1) 431 57 11; telefax (34-1) 576 03 87],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351-1) 54 11 44; telefax (351-1) 55 43 97],

S-10390 Stockholm, Post Box 7323 [tel. (46-8) 611 11 72; telefax (46-8) 611 44 35],

A-1040 Wien, Hoyogasse 5 [Tel. (43-1) 303 33 79/505 34 91; Telefax (43-1) 50 53 37 97],

FIN-00131 Helsinki, Pohjoisesplanadi 31, Post Box 234 [tel. (358-0) 65 6420, telefax (358-0) 62 68 71].

4. Weitere Auskünfte werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag erteilt bei:

National Fund for Environmental Protection and Water Management, International Department (ID), Room 508, Konstruktorska 3A, PL-02-673 Warsaw, Tel. (48-22) 49 00 80, 49 00 79-517, 518, Telefax (48-22) 49 20 98,

und müssen spätestens am 24. 4. 1996 (12.00), Ortszeit, vorliegen.

Es wird eine umfassende Liste aller Auskunftersuchen und der entsprechenden Antworten aufgestellt und den Bietern spätestens am 26. 4. 1996 auf schriftlichen Antrag an den Nationalen Fonds (siehe obenstehende Adresse) zugesandt.

5. Einreichung der Angebote

Die Angebote müssen spätestens am 14. 5. 1996 (11.00), Ortszeit, vorliegen bei:

National Fund for Environmental Protection and Water Management, International Department (ID), Room 508, Konstruktorska 3A, PL-02-673 Warsaw, Tel. (48-22) 49 00 80, 49 00 79-517, 518, Telefax (48-22) 49 20 98.

Die Angebotseröffnung findet in öffentlicher Sitzung am 14. 5. 1996 (12.00), Ortszeit an folgender Adresse statt:

National Fund for Environmental Protection and Water Management, Konstruktorska 3A, PL-02-673 Warsaw, Tel. (48-22) 49 00 80, 49 00 79-517, 518, Telefax (48-22) 49 20 98.

Phare — Bau einer Zoll- und Paßabfertigungsstelle

Ausschreibung der Europäischen Kommission im Namen der Regierung Polens für ein im Rahmen des Programms Phare finanziertes Programm

(96/C 99/10)

Bezeichnung des Projekts:

Verkehrsprogramm PL 9308

1. Teilnahme und Ursprung

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Albanien, Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakischen Republik, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns zu gleichen Bedingungen offen.

2. Gegenstand der Leistung

Auftrag A: Bau der Zoll- und Paßabfertigungsstelle am Bahnhof von Przemysl Glówny.

3. Ausschreibungsunterlagen:

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich gegen Zahlung einer nicht erstattungsfähigen Gebühr von 500 ECU oder dem Gegenwert in einer anderen Währung zuzüglich 70 ECU für Zustellungsgebühren, falls eine Zustellung durch Kurier erforderlich ist; die Zahlung kann in bar, per Scheck oder durch Bank-

überweisung auf das Konto der PKP CBZiS „FERPOL“ Nr. 400002-262806-2511-1 bei der BRE I O/Warszawa SA erfolgen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei Polish State Railways, CBZiS PKP „Ferpól“, room no 228, ul. Grójecka 17, PL-00973 Warszawa, Tel. (048 22) 22 14 30, Telefax (048 22) 22 26 28.

4. Bietungsbürgschaft

Jedem Angebot ist eine Bietungsbürgschaft in Höhe von 17 000 ECU oder dem Gegenwert in einer anderen Währung beizufügen.

5. Angebote

Die Angebote sind so einzusenden, daß sie spätestens am 21. 5. 1996 (12.00) Ortszeit vorliegen bei:

Polish State Railways, CBZiS „FERPOL“, ul. Grójecka 17, PL-00973 Warszawa.

Die Angebotseröffnung findet dort am 21. 5. 1996 (12.30) Ortszeit in öffentlicher Sitzung statt.

Rundfunkwerbung für die Sensibilisierung des Verbrauchers für den Binnenmarkt**Ausschreibung**

(96/C 99/11)

1. Die Europäische Kommission beabsichtigt die Vergabe eines Auftrags betreffend Rundfunkwerbung in Österreich und Finnland, um den Verbraucher im Hinblick auf den Schutz sowie die potentiellen und bestehenden Vorteile zu sensibilisieren, die sich aus dem Binnenmarkt ergeben.

Werbeagenturen mit ausreichender Leistungsfähigkeit und Erfahrung in der Organisation von Rundfunkwerbung werden aufgefordert, sich zu bewerben. Diese Bekanntmachung ist in zwei verschiedene Lose unterteilt, bestehend aus der Organisation einer Kampagne in jedem dieser Länder. Angebote können eines oder beide Lose betreffen.

2. Interessenten können ihr Angebot einreichen bei:

Europäische Kommission, GD XXIV, Verbraucherpolitik, Verwaltungseinheit 5, Rond-Point Schuman 3, Zimmer 4/17, B-1049 Brüssel.

Die Angebote können per Einschreiben eingesandt (es gilt das Datum des Poststempels) oder bei der erwähnten Anschrift bis spätestens am 52. Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt eingereicht werden.

Die Angebote sind, in zweifacher Ausfertigung und einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften erstellt, in zwei versiegelten Umschlägen einzureichen, wobei der innere Umschlag mit folgendem Vermerk zu versehen ist: „Invitation to tender XXIV/96/U5/007, submitted by (Name des Bieters) - not to be opened by the internal mail department“. Die Verwendung von selbstklebenden Umschlägen ist nicht gestattet.

3. a) Anpassungen der Sendung müssen die einzelstaatliche Situation berücksichtigen.

Diese Kampagne soll mindestens 60 % der Bevölkerungszielgruppe erreichen und eine Wiederholungsrate von mindestens 10 (OTH).

Die Kampagne hat die breite Öffentlichkeit als Zielgruppe (Erwachsene ab 15 Jahren) und soll deutlich machen, daß es sich um eine Informationsmaßnahme der Europäischen Union handelt.

- b) Der (oder die) Bieter wird (werden) mit der Verwaltung und der Realisierung der Kampagne in Österreich und/oder Finnland beauftragt, welche im wesentlichen in der Ausarbeitung einer Kommunikationsstrategie und eines Werbeplanes sowie in der Konzipierung, Produktion und Verbreitung von Sendungen bestehen soll.

- c) Das Angebot soll umfassen:

- vorgeschlagene PR-Strategie,
- Werbeplan,
- Ablaufplan,
- Gesamtbudget,
- Auskünfte betreffend den Bieter.

Es werden keine Kosten außer dem vorgelegten Budget berücksichtigt.

Die Preise sind in ECU, ohne Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten einschließlich MwSt. anzugeben; falls der Bieter mehrwertsteuerpflichtig ist, ist der MwSt.-Anteil getrennt aufzuführen.

4. Mit der Angebotsabgabe akzeptiert der Bieter die Bedingungen der „Allgemeinen Klauseln und Bedingungen für die Verträge der Europäischen Kommission“ für alle Bereiche, die nicht gesondert in dieser Ausschreibung festgelegt sind.

5. Die Angebote sind bis zum Ablauf des 6. Monats nach dem Angeboteingang aufrechtzuerhalten.

Die Kommission wird die Bieter über die weitere Bearbeitung ihrer Angebote unterrichten.

6. Die Kriterien für die Angebotsauswahl sind:

- a) berufliche Erfahrung und technische Leistungsfähigkeit im Bereich der Rundfunkwerbung in einem oder beiden der betreffenden Mitgliedstaaten;
- b) Fähigkeit zur Verwaltung der finanziellen Bereiche des Auftrags;
- c) Fähigkeit, regelmäßige Beratungen mit den europäischen Beamten in Brüssel, insbesondere in bezug auf die Konzipierung der Sendungen, durchzuführen.

Der Auftrag wird an den Bieter vergeben der das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis vorlegt:

- a) Kosten-Nutzen-Verhältnis des vorgeschlagenen Werbeplanes;
- b) Qualität der vorgeschlagenen PR-Strategie.

7. Eine zusätzliche Dokumentation und das Lastenheft sind bis zum 40. Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei den folgenden Anschriften erhältlich:

- bis zum 15. 4. 1996:
Europäische Kommission, GD XXIV, Verbraucherpolitik, Verwaltungseinheit 5, rue Joseph II 70, Zimmer 4/10, B-1049 Brüssel.
- ab dem 15. 4. 1996:
Europäische Kommission, GD XXIV, Verbraucherpolitik, Verwaltungseinheit 5, Rond-Point Schuman 3, Zimmer 4/17, B-1049 Brüssel.
- 8. Den Bietern wird mitgeteilt, daß ihnen das Recht zusteht, sich bei der Angebotsöffnung, die am 4. 6. 1996 (10.00) am Rond-Point Schuman 3, Zimmer 2/19 stattfindet, vertreten zu lassen. Die Bieter haben bei der Angebotsabgabe mitzuteilen, ob sie an der Angebotsöffnung teilzunehmen wünschen.
- 9. Der Auftrag fällt unter das GATT-Abkommen.

Struktur von und Tendenzen in Handel und Vertrieb in der Europäischen Gemeinschaft

Bekanntmachung über vergebene Aufträge

(96/C 99/12)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, GD XXIII, Unternehmenspolitik, Handel, Tourismus und Sozialwirtschaft, Herr L. Ricci Risso, AN 80 02/74, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel. Budget line: B5-320.
2. Offenes Verfahren.
3. **Kategorie der Dienstleistung:** Wirtschaftsstudie über Struktur von und Tendenzen in Handel und Vertrieb in der Europäischen Gemeinschaft.
4. **Tag der Auftragserteilung:** 20. 2. 1996.
5. **Zuschlagskriterien:**
 - Eignung der einzusetzenden Experten;
 - Klarheit und Struktur der beabsichtigten Vorgehensweise zur Erstellung der Studie;
 - anzuwendende Methodik: die Methodik des Auftragnehmers muß alle Sektoren, Unternehmensgrößen und neue Initiativen von Handelsnetzen in der Europäischen Union berücksichtigen;
 - Gründlichkeit und Umfang der vorgeschlagenen Sektorenabdeckung;
 - Umfang der vorgeschlagenen geographischen Abdeckung;
 - vorgeschlagener Ausführungszeitraum;
- Gesamtkosten.
Der Zuschlag erging an das Angebot mit dem vorteilhaftesten Preis-Leistungs-Verhältnis hinsichtlich der Gesamtbewertung.
6. **Anzahl der eingegangenen Angebote:** 15.
7. **Name und Anschrift des Auftragnehmers:** Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, Poschingerstraße 5, D-81679 München.
8. **Preis:** 164 000 ECU.
9. Nicht zutreffend.
10. Nicht zutreffend.
11. **Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:** 2. 9. 1995.
12. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 22. 3. 1996.
13. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 22. 3. 1996.
14. Der Veröffentlichung der Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Linienflugverkehr**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates****Beschluß Frankreichs zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/C 99/13)

1. Frankreich hat beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Paris (Orly) und Ajaccio, Paris (Orly) und Bastia, Paris (Orly) und Calvi sowie Paris (Orly) und Figari die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. C 199 des Rates über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs im Amtsblatt Nr. C 199 vom 3. 8. 1995 veröffentlicht wurden, zu ändern. Diese Änderung erfolgt gemäß Absatz 2.2 der ursprünglich auferlegten Verpflichtungen, wonach der Höchstarif jährlich zum 1. Januar an den im Haushaltsgesetz bekanntgegebenen Preisindex des Bruttoinlandsprodukts (BIP) angepaßt werden und bei einer außergewöhnlichen, unvorhergesehenen und nicht dem Luftfahrtunternehmen zuzurechnenden Kostensteigerung des Flugbetriebs dieser Tarif der Steigerung entsprechend erhöht werden darf.

2. Angaben zu den geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

— 2.2. Tarife:

Der Normaltarif für den einfachen Flug darf auf den genannten Flugstrecken höchstens 920 FF (Basisjahr 1996) betragen (abzüglich der Mehrwertsteuer für den Teil der Strecke über dem Festland). Dieser Höchstarif sowie die nachstehend aufgeführten ermäßigten Flugtarife können auf der Strecke Paris (Orly) - Figari bei einer außergewöhnlichen Erhöhung der Flughafengebühren um 5 FF erhöht werden.

Dieser Höchstsatz kann jährlich zum 1. Januar an den im Haushaltsgesetz bekanntgegebenen Preisindex des Bruttoinlandsprodukts (BIP) angepaßt werden. Der derart angepaßte Tarif ist den Luftfahrtunternehmen, die

die Strecken bedienen, und der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich mitzuteilen.

Bei einer außergewöhnlichen, unvorhergesehenen und nicht dem Luftfahrtunternehmen zuzurechnenden Kostensteigerung des Flugbetriebs kann der Höchstarif der Steigerung entsprechend erhöht werden. Der derart angepaßte Tarif ist den Luftfahrtunternehmen, die die Strecke bedienen, mitzuteilen und wird in einer den Umständen angepaßten Frist wirksam. Er ist ebenfalls unverzüglich der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.

— Folgenden Gruppen von Fluggästen sind Tarifiermäßigungen von mindestens 30 % auf den Normaltarif (aufgerundet auf einen ganzen Franc) für mindestens 50 % der angebotenen Sitzplätze einzuräumen:

i) Jugendlichen unter 25 Jahren;

ii) Senioren ab 60 Jahren;

iii) Studenten unter 27 Jahre;

iv) Familien (mindestens zwei gemeinsam reisende Familienangehörige).

— Personen mit Hauptwohnsitz in Korsika muß ein gegenüber dem Normaltarif um mindestens 30 % ermäßigter Tarif (aufgerundet auf einen ganzen Franc) für den Hin- und Rückflug mit Reiseantritt in Korsika angeboten werden. Der Tarif muß ohne Einschränkungen auf allen Flügen gelten, der Flugschein darf jedoch nur in Korsika verkauft werden und für einen Aufenthalt von weniger als 20 Tagen außerhalb Korsikas gültig sein.

Linienflugverkehr**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG)
Nr. 2408/92 des Rates****Beschluß Frankreichs zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im innerfranzö-
sischen Linienflugverkehr****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(96/C 99/14)

1. Frankreich hat beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Marseille und Ajaccio, Marseille und Bastia, Marseille und Calvi, Marseille und Figari, Toulon und Ajaccio, Toulon und Bastia, Nizza und Ajaccio, Nizza und Bastia, Nizza und Calvi sowie Nizza und Figari die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. C 199 des Rates über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs im Amtsblatt Nr. C 199 vom 3. 8. 1995 veröffentlicht wurden, zu ändern. Diese Änderung erfolgt gemäß Absatz 2.2 der ursprünglich auferlegten Verpflichtungen, wonach der Höchsttarif jährlich zum 1. Januar an den im Haushaltsgesetz bekanntgegebenen Preisindex des Bruttoinlandsprodukts (BIP) angepaßt werden und bei einer außergewöhnlichen, unvorhergesehenen und nicht dem Luftfahrtunternehmen zuzurechnenden Kostensteigerung des Flugbetriebs dieser Tarif der Steigerung entsprechend erhöht werden darf.

2. Angaben zu den geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

— 2.2. Tarife:

Der Normaltarif für den einfachen Flug darf auf den Strecken Marseille - Ajaccio, Marseille - Bastia, Marseille - Calvi, Marseille - Figari, Toulon - Ajaccio und Toulon - Bastia höchstens 480 FF (Basisjahr 1996) betragen. Auf den Strecken Nizza - Ajaccio, Nizza - Bastia, Nizza - Calvi und Nizza - Figari darf der Preis höchstens 430 FF (Basisjahr 1996) betragen (zuzüglich gegebenenfalls fälliger Gebühren). Auf den Strecken Marseille - Figari und Nizza - Figari können dieser Höchsttarif sowie die nachstehend aufgeführten ermäßigten Flugtarife bei einer außergewöhnlichen Erhöhung der Flughafengebühren um 5 FF erhöht werden.

Dieser Höchstsatz kann jährlich zum 1. Januar an den im Haushaltsgesetz bekanntgegebenen Preisindex des Bruttoinlandsprodukts (BIP) angepaßt werden. Der derart angepaßte Tarif ist den Luftfahrtunternehmen, die die Strecken bedienen, und der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich mitzuteilen.

Bei einer außergewöhnlichen, unvorhergesehenen und nicht dem Luftfahrtunternehmen zuzurechnenden Kostensteigerung des Flugbetriebs kann der Höchsttarif der Steigerung entsprechend erhöht werden. Der derart angepaßte Tarif ist den Luftfahrtunternehmen, die die Strecke bedienen, mitzuteilen und wird in einer den Umständen angepaßten Frist wirksam. Er ist ebenfalls unverzüglich der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.

— Folgende Gruppen von Fluggästen sind Tarifermäßigungen von mindestens 35 % auf den Normaltarif (aufgerundet auf einen ganzen Franc) für mindestens 50 % der angebotenen Sitzplätze einzuräumen:

i) Jugendlichen unter 25 Jahren;

ii) Senioren ab 60 Jahren;

iii) Studenten unter 27 Jahre;

iv) Familien (mindestens zwei gemeinsam reisende Familienangehörige).

— Personen mit Hauptwohnsitz in Korsika muß ein gegenüber dem Normaltarif um mindestens 35 % ermäßigter Tarif (aufgerundet auf einen ganzen Franc) für den Hin- und Rückflug mit Reiseantritt in Korsika angeboten werden. Der Tarif muß ohne Einschränkungen auf allen Flügen gelten, der Flugschein darf jedoch nur in Korsika verkauft werden und für einen Aufenthalt von weniger als 20 Tagen außerhalb Korsikas gültig sein.

Durchführung von Linienflugdiensten

Änderung der Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Paris (Orly) und Le Puy-en-Velay (Loudes)

(Text mit Interesse für den EWR)

(96/C 99/15)

1. Frankreich hat beschlossen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 67 vom 5. 3. 1996 veröffentlichte Ausschreibung für Linienflugdienste zwischen Paris (Orly) und Le Puy-en-Velay (Loudes) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates zu ändern.

2. Die Änderung der Ausschreibung betrifft: Ziffer 11. Einreichung der Angebote.

Die Frist für die Einreichung der Angebote, die ursprünglich auf spätestens fünf Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, bzw. den 9. 4. 1996, festgesetzt war, wird bis zum 18. 4. 1996 verlängert.
